-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.11.2000

3. Instanz

Datum	30.10.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin macht als Rechtsnachfolgerin AnsprÃ¼che ihrer 1916 geborenen und â wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens â am 1. April 1998 verstorbenen Mutter H. N. (im folgenden: H.N.) auf GewÃ¤hrung eines Zuschusses fÃ¼r MaÃnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes geltend. H.N. war bei der beklagten Pflegekasse versichert und bezog zuletzt Leistungen gemÃ¤Ã Pflegestufe II nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vom 1. Juli 1997 nannte als pflegebegrÃ¼ndende Diagnosen ua eine Altersdemenz (mit hÃ¤ufigen hochgradigen VerwirrtheitszustÃ¤nden und Neigung zum Weglaufen). Die PflegebedÃ¼rftige wohnte zunÃ¤chst noch zusammen mit ihrem Ehemann ebenerdig im eigenen Haus; um das unbeaufsichtigte Verlassen des GelÃ¤ndes zu

verhindern, wurde eine kleine TÃ¼r zwischen Terrassentreppe und Garten angebracht. SpÃ¤ter wurde die PflegebedÃ¼rftige von der KlÃ¤gerin in ihr Haus aufgenommen und gepflegt, wo zwei weitere TÃ¼ren zum Absperren der Innentreppe nach oben und unten eingebaut wurden. Den am 3. Juli 1997 gestellten Antrag auf Ãbernahme der Gesamtkosten fÃ¼r die drei TÃ¼ren von 957,55 DM als ZuschuÃ fÃ¼r eine MaÃnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes lehnte die Beklagte ab, weil die MaÃnahme nicht die Pflege bei den im Gesetz genannten Verrichtungen, sondern lediglich die Beaufsichtigung erleichtert habe (Bescheid vom 26. Januar 1998 und Widerspruchsbescheid vom 12. August 1998).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. Januar 2000). Auf die â vom Landessozialgericht (LSG) zugelassene â Berufung hat das LSG die Beklagte verurteilt, "den Antrag auf Ãbernahme der Kosten in HÃ¶he von 957,55 DM fÃ¼r den Einbau von drei SicherungstÃ¼ren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden" (Urteil vom 9. November 2000). Das LSG hat ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe Anspruch auf die Bezuschussung der MaÃnahme, weil durch diese die selbstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung der PflegebedÃ¼rftigen erhalten bzw wiederhergestellt worden sei; ein Zusammenhang mit einer der im Gesetz genannten Verrichtungen sei nicht erforderlich. Die PflegebedÃ¼rftige habe nur deshalb in ihrem Haushalt und dem der KlÃ¤gerin verbleiben kÃ¶nnen, weil durch die drei SicherungstÃ¼ren der zuvor bereits mehrfach eingetretenen Gefahr des Weglaufens und Verirrens wirksam begegnet worden sei. Da die HÃ¶he des Zuschusses im Ermessen der Beklagten stehe, habe diese darÃ¼ber allerdings noch, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, zu entscheiden.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (Â§Â§ 4 Abs 3, 29 Abs 1 und 40 Abs 4 SGB XI): Wiederherstellung der selbstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung iS von Â§ 40 Abs 4 SGB XI bedeute, daÃ die PflegebedÃ¼rftige wieder unabhÃ¤ngiger von fremder Hilfe werde. Hier habe sich die PflegebedÃ¼rftige jedoch lediglich wieder ohne Beaufsichtigung im Haus bewegen kÃ¶nnen. Die Vorschrift ziele auf freiheitsfÃ¶rdernde, nicht auf freiheitsbeschrÃ¤nkende MaÃnahmen. Um eine Verhinderung stationÃ¤rer Pflege sei es nicht gegangen. Bei anderer Sicht der Dinge komme auf die Pflegekassen eine unÃ¼berschaubare Vielzahl von SicherungsmaÃnahmen zu, was dem Gebot der sparsamen Mittelverwendung widerspreche.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. November 2000 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 5. Januar 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht entschieden,

daÃ□ die Beklagte die drei SicherungstÃ¼ren als MaÃ□nahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes zu bezuschussen, Ã¼ber die HÃ¶he des Zuschusses aber noch im Wege der Neubescheidung â□□ nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen nunmehr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts â□□ zu befinden hat.

Nach Â§ 40 Abs 4 SGB XI kÃ¶nnen die Pflegekassen subsidiÃ¤r finanzielle ZuschÃ¼sse fÃ¼r MaÃ□nahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des PflegebedÃ¼rftigen gewÃ¤hren, beispielsweise fÃ¼r technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die hÃ¤usliche Pflege ermÃ¶glicht oder erheblich erleichtert oder eine mÃ¶glichst selbstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung des PflegebedÃ¼rftigen wiederhergestellt wird (Satz 1). Die HÃ¶he der ZuschÃ¼sse ist unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten der MaÃ□nahme sowie eines angemessenen Eigenanteils in AbhÃ¤ngigkeit von dem Einkommen des PflegebedÃ¼rftigen zu bemessen (Satz 2).

Es kann dahinstehen, ob die PflegebedÃ¼rftige den Antrag auf Bezuschussung erst nach dem Einbau der SicherungstÃ¼ren gestellt hat â□□ das LSG spricht von einem Einbau nach entsprechender "Information" der Beklagten -, da auch eine nachtrÃ¤gliche Antragstellung genÃ¼gt (Urteile des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R â□□ Gegensprechanlage, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen â□□ und vom 14. Dezember 2000, B 3 P 1/00 R = SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 3). Der Antrag ist jedenfalls noch zu Lebzeiten der PflegebedÃ¼rftigen gestellt worden; der Anspruch auf die Geldleistung ist deshalb gemÃ¤Ã□ Â§ 59 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch auf die KlÃ¤gerin als Rechtsnachfolgerin Ã¼bergegangen.

Ein vorrangiger Anspruch zu Lasten anderer LeistungstrÃ¤ger (vgl dazu Urteil des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R) kommt nicht in Betracht. Insbesondere handelte es sich bei den SicherungstÃ¼ren nicht um Hilfsmittel der Krankenversicherung iS von Â§ 33 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch.

Die SicherungstÃ¼ren waren im konkreten Fall eine geeignete, erforderliche sowie wirtschaftliche und daher grundsÃ¤tzlich zuschuÃ□fÃ¤hige "MaÃ□nahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der PflegebedÃ¼rftigen" nach Â§ 40 Abs 4 Satz 1 SGB XI. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der Ã□berprÃ¼fung durch die Gerichte unterliegt; das in dieser Vorschrift der Beklagten eingerÃ¤umte Ermessen bezieht sich nicht darauf, was im einzelnen als MaÃ□nahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes anzusehen ist (vgl Urteil des Senats aaO). Auch der von den SpitzenverbÃ¤nden der Krankenkassen, die nach Â§ 53 Abs 3 Satz 1 SGB XI die Aufgaben der SpitzenverbÃ¤nde der Pflegekassen wahrnehmen, aufgestellte "Katalog mÃ¶glicher wohnumfeldverbessernder MaÃ□nahmen" (vgl Nr 14 des Gemeinsamen Rundschreibens zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 28. Oktober 1996 idF vom 9. Juli 1999, auszugsweise abgedruckt bei Udsching, SGB XI, 2. Aufl 2000, Anhang 4, S 503, 551 ff) â□□ der SicherungstÃ¼ren gegen das Weglaufen, Verirren und VerunglÃ¼cken nicht enthÃ¤lt â□□ bindet das Gericht nicht, weil es sich um an die Mitglieder der SpitzenverbÃ¤nde gerichtete ErlÃ¤uterungen des Gesetzes und nicht um nach

auÃ□en wirkende Rechtsnormen handelt.

Die drei SicherungstÃ¼ren gehÃ¶rten zum individuellen Wohnumfeld der PflegebedÃ¼rftigen. Das gilt zunÃ¤chst fÃ¼r die kleine TÃ¼r zwischen Terrasse und Garten. In seinem Urteil vom 3. November 1999 (B 3 P 3/99 R = SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 1) hat der Senat bereits bejaht, daÃ□ auch eine Terrasse noch zum "hÃ¤uslichen Bereich" gehÃ¶rt. Auch die beiden SicherungstÃ¼ren an einer Innentreppe rechnen nach dem Umzug der PflegebedÃ¼rftigen in das Haus der KlÃ¤gerin zum Wohnumfeld; fÃ¶rderungsfÃ¤hig sind auch MaÃ□nahmen in einem Haushalt, in den der PflegebedÃ¼rftige dauernd zur Pflege und Betreuung aufgenommen worden ist (vgl Udsching aaO Â§ 40 RdNr 23).

Die SicherungstÃ¼ren waren geeignet, eine wesentliche Verbesserung des derartig umrissenen Wohnumfeldes zu bewirken. Durch die TÃ¼ren wurde zum einen die hÃ¤usliche Pflege erheblich erleichtert (Â§ 40 Abs 4 Satz 1 1. Alternative SGB XI), und zwar in einem wesentlichen Punkt (vgl Urteil des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Nach den Feststellungen des LSG war die PflegebedÃ¼rftige bereits hÃ¤ufig im Zustand der Verwirrtheit umhergeirrt, desorientiert in den StraÃ□enverkehr geraten und sogar verunglÃ¼ckt. Die PflegebedÃ¼rftige benÃ¶tigte daher eine stÃ¤ndige Beaufsichtigung, und zwar auch nachts, um nicht erneut auf die StraÃ□e zu laufen und dort bzw â□□ nach dem Umzug in das Haus der KlÃ¤gerin â□□ auf der Innentreppe zu verunglÃ¼cken. Durch den Einbau der TÃ¼ren wurde dieser Beaufsichtigungsbedarf deutlich gemindert, die Pflege damit erheblich erleichtert. Dadurch wurde letztlich die Gefahr einer Verlegung der PflegebedÃ¼rftigen in stationÃ¤re Pflege vermieden. Es ist nachvollziehbar, daÃ□ sonst auf Dauer die ganztÃ¤gige und nÃ¤chtliche Beaufsichtigung die KlÃ¤gerin hÃ¤tte Ã¼berfordern kÃ¶nnen. Zwar kann die Beaufsichtigung mit dem Ziel, die PflegebedÃ¼rftige am Verlassen des Hauses bzw am Treppensteigen zu hindern, nicht als Hilfe beim "Treppensteigen" bzw beim "Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung" (Â§ 14 Abs 4 Nr 3 SGB XI) gewertet werden (vgl Urteil des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 7/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen: Verhinderung der Nahrungsaufnahme keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme). Auch bei Â§ 40 Abs 4 Satz 1 1. Alternative SGB XI kommt es aber auf eine Verrichtungsbezogenheit der entsprechenden PflegetÃ¤tigkeiten nicht an (so zur 2. Alternative bereits Urteile des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen â□□ und vom 3. November 1999, B 3 P 3/99 R = SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 1).

Zum anderen wurde auch die "mÃ¶glichst selbstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung der PflegebedÃ¼rftigen wiederhergestellt" (Â§ 40 Abs 4 Satz 1 2. Alternative SGB XI). Dem steht nicht entgegen, daÃ□ die PflegebedÃ¼rftige auch nach dem Einbau der TÃ¼ren nicht wieder vÃ¶llig selbstÃ¤ndig, dh ohne Beaufsichtigung, im Haushalt der KlÃ¤gerin leben konnte. FÃ¼r die 2. Alternative der Vorschrift genÃ¼gt schon, wie sich auch aus dem Wortlaut ("mÃ¶glichst") ableiten lÃ¤Ã□t, jede deutliche Verbesserung der selbstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung in dem Sinne, daÃ□ die AbhÃ¤ngigkeit von fremder Hilfe verringert wird. In dem MaÃ□e, in dem die Pflege der KlÃ¤gerin erleichtert wurde, hat sich durch die getroffenen SicherungsmaÃ□nahmen auch ihre AbhÃ¤ngigkeit von fremder Hilfe verringert.

Letztlich finden alle zu bezuschussenden MaÃnahmen ihre Rechtfertigung darin, daÃ durch sie das Verbleiben in hÃ¤uslicher Pflege gefÃ¶rdert und die Notwendigkeit der Heimpflege vermieden wird (vgl Udsching aaO Â§ 40 RdNr 23).

Auf den bei Â§ 40 Abs 4 SGB XI relevanten MaÃstab des durchschnittlichen Wohnstandards (vgl dazu Urteile des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen â sowie vom 3. November 2000, B 3 P 3/99 R = SozR 3-3300 Â§ 40 Nr 1) kommt es, wie das LSG zutreffend entwickelt hat, bei derartigen allein durch die pflegebegrÃ¼ndenden Gesundheitseinschrï¿½nkungen bedingten in einem normalen Haushalt nicht notwendigen MaÃnahmen nicht an.

Nach Â§ 40 Abs 4 Satz 1, 2 SGB XI steht die HÃ¶he des Zuschusses im Ermessen der Beklagten, weshalb das LSG die Beklagte zu Recht zur Neubescheidung verurteilt hat. In ihre ErmessensÃ¼berlegungen hat die Beklagte die Kosten der MaÃnahme sowie das (damalige) Einkommen der PflegebedÃ¼rftigen einzustellen (vgl Urteil des Senats vom 28. Juni 2001, B 3 P 3/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Der ZuschuÃ muÃ dabei nicht immer 90 % betragen, wie es das Gemeinsame Rundschreiben (Nr 11.2 Abs 2) zur Verwaltungsvereinfachung vorsieht. Einer finanziellen Ãberforderung der Pflegekassen hat der Gesetzgeber dadurch vorgebeugt, daÃ er HÃ¶chstgrenzen fÃ¼r den ZuschuÃ vorgesehen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024